

62. 1. Welche Folgen ergeben sich für das Recht auf Gewinnbezug, wenn die offene Handelsgesellschaft laut Gesellschaftsvertrag nach dem Tode eines Gesellschafters mit dessen Witwe fortgesetzt wird? Haben die neben dieser kraft Gesetzes zur Erbfolge Berufenen Anspruch darauf, an den nach dem Tode des Erblassers erzielten Gesellschaftsgewinnen beteiligt zu werden?

2. Kann ein solcher Anspruch unter dem Gesichtspunkte gebotener Pflichtteilergänzung begründet sein?

§ 68. § 139. BGB. §§ 2325 flg.

II. Zivilsenat. Ur. v. 13. September 1943 i. S. G.
(Rl.) w. W. (Wekl.). II 65/43.

I. Landgericht Hanau.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Der am 7. Januar 1940 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorbene Ehemann der Beklagten, der mit dieser im gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutzung lebte, war zusammen mit dem Fabrikanten E. Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft W., E. & Co. in S. Nach dem Gesellschaftsvertrage vom 16. Dezember 1929 war jeder Teilhaber zur Hälfte am Gesellschaftsvermögen beteiligt; jeder sollte für seine Tätigkeit eine feste monatliche Vergütung von 600 RM erhalten und der dann noch verbleibende Reingewinn den Gesellschaftern je zur Hälfte in der Weise zufallen, daß die beiderseitigen Kapitalkonten gleichhoch blieben und Mehr- oder Minderentnahmen gesondert verbucht wurden; beim Tode eines Gesellschafters sollte die feste Vergütung an die Witwe oder an die Hinterbliebenen noch sechs Monate lang weitergezahlt werden (§§ 2 flg.). Für den Tod eines Gesellschafters ist im Gesellschaftsvertrage weiter bestimmt:

„§ 10. Stirbt ein Gesellschafter während der Vertragszeit, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen dem verbleibenden Gesellschafter und der Witwe des verstorbenen Gesellschafters als Herrin der Gütergemeinschaft fortgesetzt. Bezüglich der Verteilung des Reingewinns verbleibt es bei der Bestimmung wie in § 3, nur hat die Witwe das Recht, Barauszahlung des Reingewinnanteils zu verlangen. Selbst wenn dadurch, daß der verbleibende und mitarbeitende Teilhaber seinen Gewinn

nicht herauszieht, die Kapitalkonten sich verschieben sollten, hat die Witwe für die nach dem Tode ihres Gatten folgenden fünf vollen Geschäftsjahre das Recht, den halben Reingewinn für sich zu beanspruchen. Erst der Reingewinn des sechsten Geschäftsjahres nach dem Tode des einen Teilhabers, von da fortlaufend, wird pro rata der Kapitalkonten aufgeteilt.

§ 11. Will die Witwe des verstorbenen Teilhabers die offene Gesellschaft nicht fortsetzen, so hat sie das Recht, die Rückzahlung ihres gesamten Vermögensanteils zu verlangen, wenn oder sobald ein neuer Teilhaber in die Firma eintritt, andernfalls nur in Raten von einem Drittel jährlich . . .

§ 12. Hinterläßt ein Gesellschafter beim Tode keine Frau, sondern nur Kinder, so gelten für diese die Bestimmungen des § 10, doch ist von den Erben ein Delegierter zu ernennen, der für alle gemeinsam die Verhandlungen mit der Firma führt, die Gelder einliefert und darüber für alle verbindlich quittiert . . .“

Der Verstorbene ist von der Beklagten zu $\frac{1}{4}$ und von seinen Kindern, der Ehefrau des Klägers und ihrer Schwester, zu je $\frac{3}{8}$ nach dem Gesetze beerbt worden. Die Beklagte hat die Gesellschaft nach dem Tode ihres Mannes fortgesetzt und den auf sie entfallenden Gewinn bezogen und für sich behalten.

Der Kläger hat geltend gemacht: Die Beklagte sei nicht, wie sie glaube, am Gesellschaftsanteil ihres verstorbenen Mannes alleinberechtigt, sondern habe nach dem Gesellschaftsvertrage nur die Aufgabe, der Gesellschaft gegenüber die Stelle der Erbgemeinschaft zu vertreten. Der ihr zufallende Gesellschaftsgewinn stehe den Erben im Verhältnis ihrer Erbteile zu. Auf seine, des Klägers, Frau entfalle danach an bisher gezahltem Gewinn ein Betrag von mindestens 15 000 RM. Ihr Anspruch hierauf sei auch unter dem Gesichtspunkte der Pflichtteilsergänzung gerechtfertigt. Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 15 000 RM. nebst 4 v. H. Zinsen seit Klageerhebung zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Meinung, § 10 des Gesellschaftsvertrages stelle einen Vertrag zugunsten Dritter dar, auf Grund dessen sie allein in alle Rechte und Pflichten des Erblassers aus dem Gesellschaftsverhältnis eingetreten sei. Da sonach die Beteiligung des Erblassers an der offenen Handelsgesellschaft nicht zum Nachlaß gehöre, stehe auch

der Gewinn nur ihr und nicht der Erbengemeinschaft zu. Sie hat unter Hinweis auf noch abzudeckende Verbindlichkeiten den geltend gemachten Anspruch auch der Höhe nach bestritten.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Im Berufungsverfahren hat der Kläger unter Wiederholung seines Klagebegehrens hilfsweise noch beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Erbengemeinschaft nach Rudolf W. 26 666,66 RM. zu zahlen, wenn sie es nicht vorziehe, 20 000 RM. an die Ehefrau des Klägers und deren Schwester oder 10 000 RM. an den Kläger und seine Ehefrau zu zahlen. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der Klageanspruch kann, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennet, nur nach erb- oder gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten begründet sein. In ersterer Hinsicht ist außer Streit, daß die Ehefrau des Klägers mangels einer letztwilligen Verfügung des Erblassers — als solche kommt auch der Gesellschaftsvertrag vom 16. Dezember 1929 nicht in Betracht — neben ihrer Schwester und ihrer Mutter gesetzliche Erbin ihres Vaters geworden ist und mit ihren Miterbinnen in Ansehung des Nachlasses in ungeteilter Erbengemeinschaft steht. Der mit der Erbfolge verbundene Vermögensübergang bedeutet, daß sie zu dem auf sie entfallenden Anteil in die gesamte vermögensrechtliche Stellung des Erblassers eingetreten ist und an ihr so teilnimmt, wie sie bei seinem Tode gestaltet war. Das gilt auch für die rechtlichen Beziehungen des Verstorbenen, die ihm aus seiner Mitgliedschaft bei der offenen Handelsgesellschaft erwachsen. Zwar erstreckt sich die Rechtsnachfolge des Erben nicht ohne weiteres auch auf die Gesellschaftereigenschaft des Erblassers als solche, die bei der persönlichen Natur des Gesellschaftsverhältnisses grundsätzlich unübertragbar ist und nicht zum Nachlasse gehört. Der Erbe wird nicht schon kraft des Erbfalls vollberechtigter Gesellschafter an Stelle des Verstorbenen. Seine Erbfolge beschränkt sich auf das Mitgliedschaftsverhältnis in der Gestalt, die es mit dem Tode des Erblassers angenommen hat. Das führt, sofern die Gesellschaft nach der gesetzlichen Regel des § 131 Nr. 4 HGB. mit dem Tode eines Gesellschafters aufgelöst wird, zur Fortdauer

der Mitgliedschaft lediglich zum Zwecke der Abwicklung der Gesellschaft bis zu ihrer Vollbeendigung und zum Eintritt des Erben nur in die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Nur wenn der Gesellschaftsvertrag in nach § 139 HGB. zulässiger Weise bestimmt, daß der Tod eines Gesellschafters keine Auflösung der Gesellschaft bewirke, diese vielmehr mit den Erben fortgesetzt werde, erlangen letztere die Stellung ihres Erblassers dergestalt, daß sie an seiner Stelle persönlich haftende Gesellschafter werden. Die Ehefrau des Klägers müßte sich also, wenn sie kraft ihrer Erbfolge Rechte eines Gesellschafters in Anspruch nehmen will, darauf berufen können, daß auch ihr als Miterbin ihres Vaters durch eine derartige, vor seinem Tode getroffene gesellschaftsvertragliche Regelung die unmittelbare Rechtsnachfolge in seine Gesellschafterstellung eröffnet worden sei.

Das Berufungsgericht hat dies verneint. Es legt § 10 des Gesellschaftsvertrags dahin aus, daß danach zwar der Tod eines Gesellschafters abweichend von der gesetzlichen Regel des § 131 Nr. 4 HGB. nicht zur Auflösung der Gesellschaft führe, diese vielmehr gemäß § 139 HGB. mit den Erben fortgesetzt werde, daß sich diese Folge aber auf die Witwe des verstorbenen Gesellschafters beschränke und nur sie nach dem Tode ihres Mannes Mitgesellschafterin werde. Es nimmt demgemäß an, daß auch nur die Beklagte Mitglied der offenen Handelsgesellschaft geworden sei. Diese Auslegung ist als die eines über die Beziehungen der unmittelbar Beteiligten nicht hinausgreifenden Vertrags einer Nachprüfung im Revisionsverfahren nur in beschränktem Maße unterworfen und wäre nur zu beanstanden, wenn sie anerkannten Beweisgrundsätzen zuwiderliefe oder rechtlich unmöglich wäre. Keines von beiden ist der Fall. Soweit das Berufungsgericht hervorhebt, daß zwischen den Parteien Einverständnis über die Richtigkeit seiner Auffassung herrsche, kann dahinstehen, ob dem die Revision mit der Rüge zu begegnen vermag, diese Annahme sei attentwidrig. Die Rüge wäre angesichts der gesetzlichen Beweisregel des § 314 ZPO. unbegründet, wenn das Berufungsgericht mit seiner in den Gründen des angefochtenen Urteils enthaltenen Bemerkung, die unberichtigt geblieben ist, nicht bloß eine im Ergebnis übereinstimmende rechtliche Meinungsäußerung der Parteien, sondern ein sich bedendes beiderseitiges und für den Streitstand wesentliches Sachvorbringen

hätte wiedergeben wollen. Das Berufungsgericht erwähnt aber die Stellungnahme der Parteien ersichtlich nur, um damit die sich nach seiner Meinung schon aus dem Wortlaute der Vertragsbestimmung unzweifelhaft ergebende Richtigkeit seiner Ansicht zu unterstreichen. Es entnimmt den von ihm angeführten §§ 10 und 11 des Vertrags ohne weiteres, daß die Gesellschaft beim Ableben eines Gesellschafters mit dessen Witwe fortgesetzt werde, nur die Beklagte also in die Gesellschaftstellung ihres verstorbenen Mannes eingerückt sei. Bedenken gegen diese Auslegung des für die Fortdauer der Gesellschaft in erster Reihe maßgeblichen § 10 bestehen um so weniger, als die Deutung, welche die Revision dieser Bestimmung geben will, rechtlich unhaltbar ist. Sie ist der Meinung, durch die Bezeichnung der für die Nachfolge vorgesehenen Witwe als „Herrin der Gütergemeinschaft“ werde zum Ausdruck gebracht, daß im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft nicht mit der Witwe allein, sondern mit der unter der „Gütergemeinschaft“ zu verstehenden Erbengemeinschaft, also mit allen Erben, fortgesetzt werde und die Witwe diese lediglich als Bevollmächtigte dem überlebenden Teilhaber gegenüber zu vertreten habe. Die Revision hält danach offenbar für möglich, daß § 139 HGB. bei einer Mehrheit von Erben auch in der Weise anwendbar sei, daß die Erbengemeinschaft als solche Mitglied der offenen Handelsgesellschaft werde. Sie läßt dabei außer acht, daß die Vorschrift beim Vorliegen einer wirklichen Fortsetzungsvereinbarung „jedem“ Erben das Recht gewährt, sich gegen die ihn mit dem Eintritt in die Gesellschaftstellung des Erblassers treffende persönliche Belastung durch die Ausübung des dort vorgesehenen Wahlrechts, das Verlangen nach Einräumung der Stellung als Kommanditist, zu schützen. Danach wird jeder einzelne Miterbe selbständiger Gesellschafter mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, nicht etwa die der notwendigen Eigenschaften eines Gesellschafters entbehrende Erbengemeinschaft als solche. Diese kann sich die ihr fehlende Eignung zum Gesellschafter auch nicht in der Weise verschaffen, daß sie einen anderen ermächtigt, an ihrer Stelle in dieser Eigenschaft aufzutreten. Eine dahingehende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wäre unwirksam. Es ist daher auch verfehlt, wenn sich die Revision für ihre Ansicht auf § 12 des Gesellschaftsvertrages beruft, dem sie eine ihrer Auffassung entsprechende Regelung für

den Fall entnimmt, daß ein Gesellschafter bei seinem Tode nur Kinder hinterläßt. Die dort getroffene Bestimmung, daß für diese § 10 gelte, steht mit dem vorher Ausgeführten gerade insofern im Einklang, als danach — wie im anderen Falle die Witwe — jedes Kind, das Erbe wird, und nicht die Erbengemeinschaft zur Fortsetzung der Mitgliedschaft berufen sein soll, wobei unerörtert bleiben kann, inwiefern sich damit die in § 12 weiter vorgesehene Vertretung des einzelnen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft vereinbaren ließe. Auch die Aussage des Zeugen C. beweist nichts für den Standpunkt der Revision; sie vermag nichts daran zu ändern, daß deren Auffassung rechtlich unmöglich ist.

Der Anwendbarkeit des § 139 HGB. steht, wie auch das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nicht entgegen, daß sich die Wirkung der in § 10 des Gesellschaftsvertrags enthaltenen Fortsetzungsvereinbarung auf einen von mehreren Miterben, die Witwe, beschränkt. Auch sie ist Gesamtrechtsnachfolgerin ihres Mannes und dadurch mit ihrem Eintritt in die offene Handelsgesellschaft in eine Lage versetzt, der die genannte Vorschrift Rechnung tragen will. Daß ihr in § 11 des Vertrags das Recht vorbehalten wird, das Gesellschaftsverhältnis nicht fortzusetzen, bedeutet nicht, daß der Eintritt in die Gesellschaft von vornherein in ihr Belieben gestellt wäre und etwa deshalb der Fall des § 139 HGB. überhaupt nicht vorliege. Die Witwe wird kraft der Anordnung in § 10 mit dem Tode des Erblassers ohne weiteres Gesellschafterin mit den ihr nach § 139 HGB. zustehenden Rechten. Wird ihr darüber hinaus die Befugnis eingeräumt, aus der Gesellschaft wieder auszuscheiden, so liegt darin keine Verschlechterung ihrer Rechtsstellung, die mit der sich aus Abs. 5 ergebenden zwingenden Natur des § 139 HGB. unvereinbar wäre; der Weg, Umwandlung ihrer Beteiligung in die eines Kommanditisten zu verlangen und erst bei Ablehnung solchen Begehrens ihr Ausscheiden aus der Gesellschaft zu erklären, bleibt ihr daneben gewahrt.

Nur die Beklagte ist demgemäß mit dem Tode ihres Mannes in dessen Gesellschafterstellung eingetreten, der Ehefrau des Klägers und ihrer Schwester hingegen der Eintritt verschlossen. Ihr Erbrecht beschränkt sich hinsichtlich der gesellschaftlichen Beteiligung ihres Erblassers auf die sich aus § 738 BGB. ergebenden Abfindungsansprüche, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag auch deren Geltendmachung ausgeschlossen hat (vgl. RGZ. Bd. 145

§. 289). Ob dies hier der Fall ist, kann dahingestellt bleiben. Denn der Kläger begehrt keine Abfindung nach Höhe einer zu unterstellenden Auseinandersetzung, sondern Teilnahme am Gesellschaftsgewinn auf Grund fortdauernder Beteiligung seiner Frau am Gesellschaftsunternehmen. In deren Erbenstellung findet ein solches Verlangen keine Grundlage. Die für die Haftung des Erbschaftsbesizers geltenden Grundsätze (§§ 2018 flg. BGB.) sind schon um deswillen nicht anwendbar, weil die Beklagte ihre Gesellschafterstellung nicht auf Grund eines ihr in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts, sondern als Miterbin kraft des Gesellschaftsvertrags erlangt hat. Dem Berufungsgericht ist aber auch darin beizutreten, daß die Gesellschaftserträge keinesfalls als nach § 2019 oder § 2020 BGB. zur Erbschaft gehörig anzusehen sind und deshalb herauszugeben seien. Der Geschäftsgewinn der offenen Handelsgesellschaft ist, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, keineswegs nur der Ertrag des im Unternehmen arbeitenden Gesellschaftskapitals, auf dessen anteilige Nutzung die Ehefrau des Klägers vermöge ihres Erbrechts bestenfalls Anspruch erheben könnte, sondern auch eine Folge der von den Gesellschaftern entfalteten persönlichen Tätigkeit und ihrer unbeschränkten persönlichen Haftung. Eine Trennung dahin, daß der Gesellschaftsgewinn nur der einen oder der anderen Grundlage zuzuschreiben sei, ist unmöglich. Selbst wenn sich die Beklagte, wie die Revision geltend macht, einer schaffenden Betätigung für die Gesellschaft enthalten haben sollte, eine solche von ihr auch nicht erwartet würde, könnte dies nichts daran ändern, daß schon die Haftung ihres eigenen Vermögens und die dadurch bedingte Kreditfähigkeit des Unternehmens es verbietet, den Geschäftsgewinn lediglich als Ertrag des Gesellschaftskapitals zu betrachten. Der Anspruch auf Gewinnauszahlung steht ihr als Gesellschafterin, nicht als Miterbin ihres Mannes zu, mag sie auch nur vermöge der Erbfolge Gesellschafterin haben werden können und geworden sein (vgl. RGZ. Bd. 170 S. 392). Die Revision bemerkt zu Unrecht, daß nicht die Beklagte allein die Verlustgefahr trage, ein Verlust der Gesellschaft vielmehr das Kapitalkonto aller Erben und damit den Bestand des Nachlasses schmälere, über den sich die Erbengemeinschaft später auseinanderzusetzen habe. Für die Auseinandersetzung kann nur der Stand des Nachlasses beim Tode des Erb-

lassers maßgebend sein und demgemäß auch, soweit es sich um dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen handelt, für die Abfindung der nicht zur Nachfolge in das Gesellschaftsverhältnis berufenen Miterben nur der Stand des Gesellschaftsvermögens in diesem Zeitpunkt zugrunde gelegt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Spätere Verluste der Gesellschaft könnten deshalb das Ergebnis der Auseinandersetzung nur insofern zum Nachteil der Ehefrau des Klägers und ihrer Schwester beeinflussen, als darunter die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft und mit ihr der Beklagten leiden und so die Aussicht der Abfindungsberechtigten, auf Befriedigung ihrer Ansprüche gefährdet werden könnte. Auch das würde aber immer nur die Abfindungsansprüche der Miterbinnen berühren und nichts mit der hier allein wesentlichen Frage zu tun haben, ob ihnen kraft ihres Erbrechts ein Anteil an den Gesellschaftsgewinnen zusteht.

Auch aus dem Gesellschaftsvertrage selbst läßt sich ein solcher Anspruch nicht herleiten. Daß die in § 10 des Vertrags enthaltene Wendung, die Gesellschaft werde nach dem Tode eines Gesellschafters mit seiner Witwe „als Herrin der Gütergemeinschaft“ fortgesetzt, ein Recht der übrigen Erben auf Gewinnbeteiligung begründe, wird vom Berufungsgericht in rechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint. Auch hier handelt es sich um eine im Revisionsverfahren nur beschränkt nachprüfbare Vertragsauslegung. Zwar mag eine Regelung dahin denkbar sein, daß nur einer von mehreren Erben die Gesellschaft fortsetzt, seine Miterben aber im Verhältnis zu ihm wirtschaftlich so gestellt werden sollen, als seien auch sie Gesellschafter. Die Folge wäre, daß der bevorzugte Erbe seine Miterben am Gesellschaftsgewinn teilnehmen lassen müßte, während diese ihm zum Ausgleich verpflichtet wären, falls er mit eigenen Mitteln für Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen hätte. Ob eine solche Anordnung überhaupt noch im Rahmen einer gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung getroffen werden könnte, es zu ihrer Wirksamkeit nicht vielmehr einer letztwilligen Verfügung bedürfte, kann unerörtert bleiben. Dem Berufungsgericht kann rechtlich jedenfalls nicht entgegengetreten werden, wenn es eine derartige Deutung des Vertrags sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach seinem Sinn und Zweck ablehnt. Es verweist mit Recht auf die abweichende Fassung der §§ 10 und 11 einerseits, in denen vom

Vermögensanteil der Witwe die Rede ist, und des § 12 andererseits, der die Kinder des verstorbenen Gesellschafters als Rechtsträger gelten läßt und ihrem „Delegierten“ nur die Stellung eines Vertreters zuweist. Auch den sachlichen, auf den sinn- gemäßen Zusammenhang abstellenden Erwägungen des Berufungsgerichts vermag die Revision nichts Durchgreifendes entgegenzusetzen. Es wäre in der Tat wenig wahrscheinlich, daß der Erblasser seine Witwe zwar den mit der Gesellschaftstellung verbundenen Belastungen und Gefahren uneingeschränkt ausgesetzt, sie jedoch im Genusse der daraus entspringenden Vorteile beschränkt haben sollte, zumal wenn in Betracht gezogen wird, daß eine Rückgriffsmöglichkeit wegen etwaiger Verluste bei der Vermögenslosigkeit gerade der Ehefrau des im Armenrecht klagenden Klägers nur geringen Wert besitzen könnte und daß auch jeder Anhalt dafür fehlt, ob die Miterbinnen wirklich willens sind, eine Verlustbedeckungspflicht der Beklagten gegenüber auf sich zu nehmen. Soweit das Berufungsgericht für seine Auffassung auf die Bestimmungen des Solmsjer Landrechts verweist, die nach seiner Meinung die Wahl des Ausdrucks „Herrin der Gütergemeinschaft“ erklärlich machen, kann dahingestellt bleiben, inwieweit diese Schlußfolgerung im gegebenen Falle berechtigt ist. Auch wenn sich die Beteiligten durch hierauf zurückzuführende Vorstellungen nicht hätten beeinflussen lassen, handelt es sich jedenfalls nur um eine Bemerkung des Berufungsgerichts, die seine auf anderen Erwägungen beruhende Auffassung stützen, nicht sie entscheidend tragen soll.

Dem Berufungsgericht ist hiernach im Ergebnis darin beizutreten, daß der Ausdruck „Herrin der Gütergemeinschaft“, gleichviel, welchen Sinn die Vertragsschließenden damit verbunden haben, nicht dazu führen kann, dem Kläger auf Grund einer daraus herzuleitenden erb- oder gesellschaftsrechtlichen Befugnis seiner Frau zu dem geltend gemachten Anspruch zu verhelfen.

Die Klage kann endlich auch unter dem Gesichtspunkt einer nach §§ 2325 flg. BGB. gebotenen Pflichtteilergänzung keinen Erfolg haben. Die Voraussetzungen hierfür wären möglicherweise gegeben, wenn und soweit in der Berufung der Beklagten zum alleinigen Eintritt in die Gesellschaftstellung ihres Mannes eine Schenkung zu erblicken wäre. Eine solche läge vor, wenn dem wirtschaftlichen Werte der Bevorzugung keine Gegenleistung

der Beklagten gegenüberstände, die durch ihre Berufung abgegolten werden sollte. Träfe dies zu, so könnte die Ehefrau des Klägers auch als gesetzliche Miterbin ihres Vaters als Ergänzung des ihr nach § 2303 Abs. 1 BGB. zustehenden Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich dieser erhöhen würde, wenn der Wert der Schenkung dem Nachlaß hinzugerechnet würde. Das könnte aber, von allem anderen abgesehen, nur in Betracht kommen, soweit es sich um die Erlangung der Mitgliedschaft selbst handelt, nicht auch, soweit die Beklagte auf Grund ihrer Beteiligung Gesellschaftsgewinn bezogen hat. Denn dieser stammt nicht aus dem Vermögen des Erblassers, sondern beruht auf ihrer Gesellschafterstellung. Er könnte für die Bewertung ihrer Beteiligung nur insofern ins Gewicht fallen, als für deren Wert auch die nach den tatsächlichen Gewinnen zu beurteilende Ertragsfähigkeit des Unternehmens in Betracht zu ziehen wäre. Ob hiernach ein Pflichtteilsergänzungsanspruch der Ehefrau des Klägers in Frage kommt, kann dahingestellt bleiben. Er könnte jedenfalls nicht zur Folge haben, daß die Beklagte wegen ihrer Gewinnbezüge ergänzungspflichtig wäre. Nur diese bilden aber den Gegenstand der Klage. Soweit der Kläger sein Klagebegehren möglicherweise auch damit hätte rechtfertigen können, daß ein Pflichtteilsergänzungsanspruch zum mindesten wegen der der Beklagten eingeräumten Beteiligung bestehe, hat er es an näheren Angaben, auf Grund deren eine Prüfung des Sachverhalts unter diesem Gesichtspunkte möglich gewesen wäre, fehlen lassen. Ob ihm das Berufungsgericht insoweit eine Ergänzung seines Vorbringens hätte anheimgeben sollen, bedarf keiner Erörterung. Denn die Revision hat insoweit eine Rüge aus § 139 ZPO. nicht erhoben.